

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 3-4

Artikel: Unerfreuliches aus dem Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliches Frauenstimmrecht

1. Wahl einer protestantischen Kirchenpflegerin in Altdorf

Altdorf, 28. Febr. ho. Die erstmals auch von Frauen besuchte ordentliche protestantische Kirchengemeindeversammlung in Altdorf hiess am Sonntag die revidierte „Verordnung der protestantischen Kirchengemeinde Altdorf“ gut, welche das aus dem Jahre 1927 stammende Statut ersetzt und als wesentliche Neuerung das aktive und passive Stimmrecht der volljährigen Frauen und Töchter statuiert. Die Kirchenpflege wurde mit Major Hans Brunner als Präsidenten für eine weitere Amtszeit bestätigt, wobei für ein ausgetretenes Mitglied erstmals eine Frau gewählt wurde.

2. Wählbarkeit der Frauen in kirchliche Behörden der Waadt

In den Gemeinden Thierrens, Ogens, Neyruz und Correvon der waadtländischen Nationalkirche hatten sich die Bürger zu der Frage der Wählbarkeit der Frauen in die kirchlichen Behörden auszusprechen. Mit 88 Ja gegen 66 Nein wurde diese Frage in zustimmendem Sinne gutgeheissen.

3. Zürcherin und Kirchengemeindeversammlung

Voll Freude berichtete eine junge Zürcher Kirchgenossin, die Frauen seien im Palmsonntagsgottesdienst auch freundlich eingeladen worden, an der tags darauf stattfindenden Kirchengemeindeversammlung teilzunehmen. Sie gehe gerne, sie interessiere sich dafür, sagte sie.

Aber einige Tage nachher erzählte diese Zürcherin, sie sei doch nicht an die Kirchengemeindeversammlung gegangen. Im Zeitungsinsserat sei gestanden, die Frauen hätten erst Zutritt nach den Verhandlungen, um einen Film anzusehen, erst gegen neun Uhr abends. Da sei sie enttäuscht daheim geblieben.

Unerfreuliches aus dem Kanton Zürich

Im Kt. Zürich sind vom Kantonsrat zwei neue Gesetze verabschiedet worden, die demnächst noch der Männerabstimmung unterbreitet werden.

1. Im vorliegenden Verfassungsgesetz lautet nun Art. 18:

Art. 18. Die Einstellung im Stimmrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. mit dem Verluste der Handlungsfähigkeit;
2. durch gerichtliches Urteil, für die Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
3. wegen Einweisung in eine Strafanstalt oder wegen zwangsweiser, durch eine Behörde angeordneter Einweisung in eine Verwahrungs-, Versor-

gungs- oder Arbeitserziehungsanstalt, für die Dauer der Einweisung; ausgenommen sind die in Untersuchungshaft befindlichen Personen. Als 4. Kategorie hätte man hier noch aus Gründen des Geschlechts die Frauen anführen sollen (Red.).

2. Im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen heisst es in § 1, Abs. 2:

In Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften alle männlichen Schweizerbürger stimmberechtigt, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

(Im heute noch geltenden Gesetz fehlt das die Frauen ausdrücklich ausschliessende Wort „männlichen“. Red.).

§ 6. Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

1. wer handlungsunfähig ist;
2. wer durch gerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, für die Dauer der Einstellung;
3. wer in eine Strafanstalt oder durch eine Behörde zwangsweise in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist, für die Dauer dieser Einweisung; ausgenommen sind die in Untersuchungshaft befindlichen Personen.

(Auch hier gehören wegen ihres Geschlechts die „Frauen“ zu diesen Ausgeschlossenen. Red.).

Anlässlich der Vorberatung dieser Gesetze hat die Zürcher Frauenzentrale am 26. 2. 54 an den Kantonsrat folgendes Gesuch gestellt und begründet:

Wir bitten, § 1, Abs. 2, des neuen Wahlgesetzes durch den nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Den Gemeinden bleibt es überlassen, im Rahmen ihrer Kompetenzen und ihres Aufgabenkreises bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen.“ *

Am 22. März 1954 wünschten die Frauenstimmrechtsvereine Zürich und Winterthur in einer Eingabe an den Kantonsrat § 1 des Wahlgesetzes sei durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Die Gemeinden können jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben das Stimmrecht auch Schweizerbürgerinnen verleihen.“ **

In den vorliegenden zwei neuen Gesetzen sind aber diese bescheidenen Wünsche der Zürcherfrauen in keiner Weise berücksichtigt worden.

* siehe „Staatsbürgerin“ No. 3, 1954. ** siehe „Staatsbürgerin“ No. 4, 1954.